

Die Regelung der RL stellt ein Minimum dar; die Mitgliedstaaten dürfen den Schutz des Verbrauchers durch strengere Vorschriften verstärken (vgl. Art 8 RL).

Umgesetzt wurde die Richtlinie durch das Gesetz vom 22. Oktober 1992 über Pauschalreisen LGBl. 1992 Nr. 120, das mit wenigen unbedeutenden Abweichungen vollständig dem schweizerischen BG über Pauschalreisen vom 9. Oktober 1992, das gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten hätte sollen, entspricht.

Die Regelung erfolgte wohl deshalb in einem Spezialgesetz, weil die Einführung entsprechender Bestimmungen in das ABGB nur möglich gewesen wäre, wenn dieser Vertragstyp umfassend geregelt würde. Dieses Vorgehen widerspräche jedoch dem Ziel einer blossen Umsetzung des EWR-Rechts.²⁷⁰

13.2.2 Das Gesetz über Pauschalreisen

Im allgemeinen

Das Gesetz über Pauschalreisen LGBl. 1992 Nr. 120 übernimmt grundsätzlich die Regelung der Richtlinie.²⁷¹

Eine Ausnahme bildet das von Art 3 Abs 1 RL vorgesehene Irreführungsverbot, das sich bereits aus Art 3 lit b und Art 19 UWG 1992 (vgl. Art 1 Abs 2 lit b UWG 1946/ Kapitel 13.1). Dieser lauterkeitsrechtliche Grundsatz, dessen Verletzung generell mit zivil- und strafrechtlichen Sanktionen bedroht ist (vgl. Art 9 ff und 22 ff UWG), gilt für sämtliche

Bereiche und Branchen der Wirtschaft und nicht nur für Angebote von Pauschalreisen.²⁷² Bisher nicht umgesetzt wurde die Bestimmung der RL (Art 3 Abs 2 lit a - g), wonach Prospekte, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, "deutlich lesbare, klare und genaue Angaben zum Preis" und zu anderen für die Pauschalreise bedeutende Elemente enthalten müssen. Der Grund liegt in der fehlenden vollständigen Umsetzung der RL Nr. 79/581/EWG, geändert durch Nr. 88/315/EWG (Angabe der Lebensmittelpreise) und Nr. 88/314/EWG (Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln).

In der Schweiz, die die genannten RL durch die PBV umgesetzt hat, wird in Art 10 Abs 1, wo der Bundesrat gestützt auf Art 16 Abs 1 UWG 1986 bisher elf Dienstleistungsbereiche der generellen Preisbekanntgabepflicht unterstellt hat, auch die Angebote für Pauschalreisen erwähnt werden.²⁷³

Die RL sieht keine strafrechtlichen Sanktionen für den Fall vor, dass Veranstalter oder Vermittler die Vorschriften über die Information des Verbrauchers und über den Vertragsinhalt verletzen. Der Gesetzesentwurf der Regierung hatte - wie sein schweizerisches Vorbild - Strafbestimmungen vorgesehen. Der Gesetzgeber konnte sich für solche jedoch nicht erwärmen (vgl. Kapitel 8.2).

Das Gesetz kennt dagegen eine zivilrechtliche Sanktion, nämlich das Recht des Konsumenten, vom Vertrag zurückzutreten (vgl. Art 10 und Art 18 Abs 3).

²⁷⁰ Vgl. Zusatzbotschaft I, 393.

²⁷¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 70/1992, 11.

²⁷² Zusatzbotschaft II, 242.

²⁷³ Zusatzbotschaft II, 242.